

Anlage zu dem Protokolle über die Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtages
vom 25. Juni 1888.

Verhandelt Düsseldorf, den 25. Juni 1888.

Nachdem der Vorsitzende des Landtages die Mittheilung gemacht, daß der für das Mitglied des Provinzial-Ausschusses, Landrath z. D. Janßen, gewählte Stellvertreter, der Beigeordnete Bürgermeister Sommer aus Aachen, die Annahme der Wahl abgelehnt habe, beschloß der Landtag auf Vorschlag des Vorsitzenden ohne Widerspruch, die Neuwahl auf die Tagesordnung zu setzen und in der heutigen Sitzung zur Wahl zu schreiten.

Zunächst erfolgte nach Ankündigung der Wahl die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern 1. Landrath von Hagen, 2. Amtsrichter Broich. Letzterer fungirte auf Anordnung des Vorsitzenden zugleich als Protokollführer.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten. Der Abgeordnete Landrath z. D. Janßen beantragte zu seinem Stellvertreter in Provinzial-Ausschusse zu wählen den Commerzienrath Robert Kesselfaul aus Aachen und dessen Wahl durch Akklamation zu vollziehen.

Der Vorsitzende stellte fest, daß diesem Antrage ein Widerspruch nicht entgegengesetzt wurde, und verordnete, daß diejenigen sich erheben sollten, welche der Akklamationswahl des p. Kesselfaul zustimmten.

Nachdem die ganze Versammlung sich erhoben hatte, wurde der Commerzienrath Robert Kesselfaul aus Aachen als gewählter Stellvertreter für das Mitglied des Provinzial-Ausschusses Landrath z. D. Janßen dem Hause bekannt gemacht. Hiernach Schluß des Wahllaktes.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Der I. Beisitzer:

von Hagen.

Der II. Beisitzer und Protokollführer:

Broich.

Anlage S.

Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz.

§. 1.

Der Provinzial-Ausschuß versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und zwar in der Regel im Ständehause zu Düsseldorf. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung Beider durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Provinzial-Ausschusses (§. 52 der Pr.-Ordn.).

I. Berufung des Provinzial-Ausschusses.

§. 2.

Die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses sind zu den Sitzungen so zeitig durch eingeschriebene Briefe zu berufen, daß die Einladungsschreiben der Regel nach mindestens eine Woche, in eiligen Fällen mindestens 24 Stunden vor dem ersten Sitzungstage in ihren Händen sein können.

§. 3.

Einberufene Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, welche der Einladung nicht folgen können, haben dieses ohne Zeitverlust dem Landes-Direktor anzuzeigen, welcher die Einladung der Stellvertreter der verhinderten Mitglieder im Namen des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses event. auf telegraphischem Wege zu bewirken hat.

§. 4.

Die Anberaumung einer Sitzung ist gleichzeitig mit der Berufung der Mitglieder dem Oberpräsidenten der Provinz und dem Vorsitzenden des Provinzial-Landtags unter Beifügung der Tagesordnung (cfr. §. 5) mitzutheilen. Die dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten werden durch Rundschreiben Seitens des Landes-Direktors eingeladen. In gleicher Weise erfolgt die Einladung des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät sowie des Direktors der Landesbank der Rheinprovinz zu den Verhandlungen des Provinzial-Ausschusses über Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät bezw. der Landesbank.

II. Tagesordnung.

§. 5.

Zugleich mit den Einladungsschreiben ist ein von dem Vorsitzenden festzustellendes Verzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände den Mitgliedern des Ausschusses mitzutheilen. Dieses Verzeichniß kann durch eine Nachtrags-Tagesordnung ergänzt werden; die letztere muß aber jedem Mitgliede spätestens beim Beginn der Sitzung zugestellt werden.

§. 6.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann in der anstehenden Sitzung nur dann berathen und beschloffen werden, wenn nicht drei Mitglieder des Provinzial-Ausschusses widersprechen.

III. Berathung und
Beschluffassung
des Provinzial-
Ausschusses.

§. 7.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen.

§. 8.

Für die Berathung und Beschluffassung des Provinzial-Ausschusses sind die Bestimmungen der §§. 53 bis 56 incl. der Provinzial-Ordnung maßgebend.

§. 9.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des vom Provinzial-Landtage erwählten Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben die anwesenden Mitglieder des Provinzial-Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden für die betreffenden Sitzungen zu wählen. Die Leitung dieser Wahl steht dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede des Provinzial-Ausschusses zu.

§. 10.

Die Berichterstattung über die zur Berathung stehenden Gegenstände liegt dem Landes-Direktor beziehentlich den von letzterem zu bezeichnenden oberen Beamten ob, insofern nicht der

Vorsitzende einen Berichterstatter aus den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses ernannt. In letzterem Falle sind dem ernannten Referenten alle bezüglichen Akten zur Verfügung zu stellen, sowie alle verlangten Auskünfte von dem Landes-Direktor beziehentlich den von diesem beauftragten oberen Beamten zu erteilen. Für die Vertretung der Vorlagen des Provinzial-Ausschusses bei dem Provinzial-Landtage wird der Berichterstatter von dem Provinzial-Ausschusse auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

§. 11.

Der Vorsitzende erteilt bei der Berathung das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Außer dieser Reihenfolge darf das Wort nur zur thatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung erteilt werden. Der Oberpräsident bezw. der zu seiner Vertretung abgeordnete Staatsbeamte sowie der Vorsitzende des Provinzial-Landtags ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Auf Antrag aus seiner Mitte kann der Provinzial-Ausschuß durch Stimmenmehrheit den Schluß der Berathung auch vor Erschöpfung der Rednerliste herbeiführen. Den Berichterstattern steht das Wort bei Beginn und nach dem Schlusse der Berathung zu.

§. 12.

Die von dem Provinzial-Ausschusse zu vollziehenden Wahlen erfolgen, wenn dies auch nur von einem Mitgliede desselben verlangt wird, durch Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, aus welchem die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, oder auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, oder welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten. Dabei wird die doppelte Zahl der zu Wählenden aus denjenigen Personen entnommen, welche zuvor die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer in die engere Wahl zu bringen bezw. wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 13.

Der versammelte Provinzial-Ausschuß controlirt die gesammte Provinzial-Verwaltung und ist berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Akten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen. Der Landes-Direktor ist verpflichtet, dem versammelten Ausschusse jede verlangte Auskunft über Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung entweder persönlich zu erteilen oder durch die von ihm zu bezeichnenden oberen Beamten erteilen zu lassen, sowie alle verlangten Aktenstücke vorzulegen. Die Vorsitzenden des Provinzial-Landtags und Provinzial-Ausschusses sind berechtigt, zu jeder Zeit Auskunft über sämmtliche Angelegenheiten der Provinzial-Verwaltung zu verlangen und zu diesem Zwecke auch Provinzial-Anstalten zu besuchen.

IV. Geschäftskreis
des Provinzial-
Ausschusses.

§. 14.

Der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegen, außer den durch Spezialgesetze, Verordnungen, ferner die Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor oder für einzelne Verwaltungszweige oder Provinzial-Anstalten erlassene Reglements oder besondere Beschlüsse des Provinzial-Landtages dem Ausschusse überwiesenen Geschäften folgende Gegenstände:

- a) Ernennung der Provinzial-Beamten mit Ausnahme derjenigen, deren Wahl dem Provinzial-Landtage zusteht, oder deren Anstellung auf jederzeitigen Widerruf bzw. Kündigung dem Landes-Direktor bzw. den leitenden Direktoren einzelner Verwaltungszweige oder Anstalten reglementsmäßig überlassen ist;
- b) die Bewilligung von Remunerationen an Provinzial-Beamte, sowie die Ertheilung der Genehmigung an Letztere zur Uebernahme von dauernden Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung;
- c) die Kündigung der unter diesem Vorbehalte von dem Provinzial-Ausschusse ernannten Beamten;
- d) die Pensionirung aller Provinzial-Beamten mit Ausschluß der von dem Provinzial-Landtage gewählten Beamten, nach den von dem Provinzial-Landtage erlassenen Reglements;
- e) der An- und Verkauf und Umtausch von Grundstücken, die Annahme von Geschenken und Legaten, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezialverwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfandentfagungen, die Anstellung von Prozeßessen und der Abschluß von Vergleichen. Sofern bei den vier letzten Kategorien der Gegenstand des Interesses des Provinzial-Verbandes 3000 M. und bei Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken der Preis 300 M. nicht übersteigt, kann der Landes-Direktor selbstständig entscheiden. Wenn der Preis der zu kaufenden oder zu veräußernden Grundstücke im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 M. übersteigt, muß die vorherige Genehmigung des Provinzial-Landtages eingeholt werden;
- f) die Bewilligung von Beihilfen an unvernögende Ortsarmen-Verbände;
- g) die Verfügung über alle Credite, welche in den vom Provinzial-Landtage festzusetzenden Etats der besonderen Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses vorbehalten sind;
- h) die Genehmigung aller Etatsüberschreitungen;
- i) die Vorprüfung der Rechnungsrevision;
- k) die Bestimmung darüber, von welchen Beamten und in welcher Höhe und Art Kautionen zu leisten sind;
- l) alle dem Provinzial-Landtag zu machenden Vorlagen einschließlich der Verwaltungsberichte und endlich
- m) alle Angelegenheiten, welche dem Provinzial-Ausschusse zur Abgabe eines Gutachtens von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden (§. 61 der Prov.-Ordn.).

V. Protokolle der
Sitzungen
des Provinzial-
Ausschusses.

§. 15.

In jeder Ausschusssitzung wird unter Aufsicht des von dem Provinzial-Ausschusse aus seiner Mitte zu erwählenden Schriftführers oder dessen Stellvertreters durch einen vom Landes-Direktor zu beauftragenden Beamten ein Protokoll geführt, welches sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Bei vertraulichen Berathungen hat der Schriftführer selbst das Protokoll zu führen. Eine Verlesung des Protokolls findet in der Regel nicht statt. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter, sowie einem von dem Provinzial-Ausschusse hierzu erwählten Mitgliede unterzeichnet und alsdann dem Landes-Direktor zur Ausführung der Beschlüsse überwiesen. Zugleich wird den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses und deren Stellvertretern, sowie dem Oberpräsidenten und dem Vorsitzenden des Provinzial-Landtages ein